## Ausschussdrucksache 19(11)919

## **DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für Arbeit und Soziales 19. Wahlperiode

21. Januar 2021

## Schriftliche Stellungnahme

Saarländisches Landesamt für Soziales

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 25. Januar 2020 um 14:30 Uhr zum  $\,$ 

Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Keine Kriegsopferleistungen für ehemalige Waffen-SS-Freiwillige - BT-Drucksache  $19/14150\,$ 

siehe Anlage

## Landesamt für Soziales

SAARLAND

LAS, Postfach 103252, 66032 Saarbrücken

Deutscher Bundestag Ausschuss für Arbeit und Soziales Paul-Löbe-Haus Konrad-Adenauer-Str. 1 10117 Berlin Abteilung A

Datum: 21. Januar 2021

Bearbeiter/-in: Fr. Friebel
Telefon:0681/9978-2239
Telefax: 0681/9978-2299
Zentrale: 0681/9978-0
e-mail:e.friebel@las.saarland.de

Poststelle@las.saarland.de

Wir haben für Sie geöffnet:

Mo. und Mi.

08:00 bis 15:30 Uhr 08:00 bis 13:00 Uhr

Di. und Fr. Do.

08:00 bis 18:00 Uhr

und nach besonderer Vereinbarung

Kriegsopferleistungen für ehemalige Waffen-SS-Freiwillige 19/14150 Durchführung einer öffentlichen Anhörung Stellungnahme des saarländischen Landesamtes für Soziales

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den das Saarland betreffenden Punkten hinsichtlich der Frage nach Kriegsopferleistungen für ehemalige Waffen-SS-Freiwillige wird wie folgt Stellung genommen:

Das saarländische Landesamt für Soziales ist gemäß der Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland (AuslZustV) die für die Versorgung der Opfer des Krieges nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG), die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Andorra, Frankreich oder Monaco haben, zuständige Entschädigungsbehörde.

In Monaco und Andorra leben keine Personen mehr, die Leistungen nach dem BVG beziehen.







Im Mai 2019 bezogen in Frankreich noch vier Personen, die während des zweiten Weltkrieges einer SS-Einheit angehörten, Leistungen nach den BVG. Von diesen vier Personen sind mittlerweile zwei verstorben.

Einer der noch lebenden Leistungsempfänger besitzt die deutsche Staatsbürgerschaft.

Der Versorgungsberechtigte mit französischer Staatbürgerschaft wurde zum Zeitpunkt der Bewilligung der Leistungen Ende der Sechzigerjahre dem Personenkreis "deutsche Volkszugehörigkeit" zugeordnet, da dieser Kriegsversehrte während des zweiten Weltkrieges zwar eine osteuropäische Staatsbürgerschaft besaß, jedoch als "Volksdeutscher" und somit als Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG anerkannt war.

Die französische Staatbürgerschaft wurde erst in der Nachkriegszeit angenommen, nachdem die Person nach Frankreich ausgewandert war.

Im Rahmen der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgte bereits bei der erstmaligen Antragstellung eine Prüfung von Versagungsgründen aufgrund von Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Auch nach Einführung des § 1a BVG im Jahr 1998 wurde der Fall unverzüglich erneut überprüft. Seitens der "Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen" in Ludwigsburg wurde damals mitgeteilt, dass keine Erkenntnisse, die auf Verstöße des Versorgungsberechtigten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit schließen lassen würden, vorlägen.

Es liegen auch keine Anhaltspunkte einer freiwilligen Meldung des Versorgungsberechtigten zum Wehrdienst in der SS-Einheit vor.

Mit freundlichen Grüßen

Abteilungsleiterin

Zentrale Dienste und Soziales Entschädigungsrecht